

Vorbemerkung

Die freiheitsentziehende Maßregel des § 63 StGB dient nicht nur dem Interesse der Gesellschaft (Sicherheit), sondern auch des psychisch Kranken (Besserung): dieser soll nicht bestraft sondern behandelt werden, damit von ihm keine Gefahr mehr ausgeht. - Genügen die derzeitige gesetzliche Regelung sowie die Praxis der Forensischen Psychiatrie und der Gerichte diesem Auftrag? Bei seit Mitte der 80'er Jahre mehr als verdoppelten Unterbringungszahlen und einer durchschnittlichen Verweilzeit von 8 Jahren mit immer noch steigender Tendenz sind da doch Zweifel angebracht.

Wer als Angehöriger die psychischen und physischen Folgen einer mehrjährigen Unterbringung im Maßregelvollzug miterlebt hat, wie statt einer "Besserung" trotz oder auch wegen der jahrelangen Behandlung sich neue psychische Störungen und gravierende körperliche Schäden entwickelten, kommt zum Schluss: da stimmt etwas nicht im System! Denn unabhängig von Qualität und Erfolg der Behandlung führen die Dauer und die Umstände der Unterbringung zu gravierenden Hospitalisierungsschäden.

Sicher: im Einzelfall kann es Krankheitsverläufe und Grade der Gefährlichkeit geben, die eine mehrere Jahre, u. U. lebenslange Unterbringung - auch unter bester Behandlung - erforderlich machen. Doch der Fehler im System liegt m. E. darin, dass der geltende § 63 StGB ausschließlich die Anordnung einer stationären Maßnahme, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, vorsieht. Deren Vollzug kann zwar nach § 67 b StGB mit dem Urteil ausgesetzt werden, die Anordnung wird aber zunächst ausgesprochen. Doch in wie vielen Fällen, besonders, aber nicht nur bei Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, würde die Anordnung ambulanter Maßnahmen ausreichen, um den Zweck der Maßregel zu erreichen. Und wie viel Leid (und auch Kosten) könnten vermieden werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Verpflichtung des Staates, dem, dem er ein „Sonderopfer“ abverlangt, keinen weitergehenden Schaden zuzufügen, gebieten es, im Gesetz ausdrücklich neben der Anordnung freiheitsentziehender auch die Alternative ambulanter Maßregeln vorzusehen.

Durch den Fall Mollath rückte der Maßregelvollzug in das Blickfeld der Öffentlichkeit, die Fachwelt wurde aufgeschreckt, die Politik sah sich zum Handeln veranlasst - und das unter einem ganz neuen Blickwinkel: es ging nicht um Fragen der Sicherheit, sondern darum, ob, unter welchen Voraussetzungen und wie lange jemand in den Maßregelvollzug eingewiesen werden darf - welche hoffnungsträchtige Ausgangslage für eine grundlegende Reform des Maßregelrechts. Und was ist daraus geworden?

Statt der erhofften wirklichen Reform ein „Lex Mollath“: im Referentenentwurf werden lediglich einzelne Aspekte angesprochen, die in der öffentlichen

Diskussion im Vordergrund standen (Voraussetzungen und Dauer der Unterbringung, deren Überprüfung sowie Anforderungen an Gutachten und Gutachter). Das ist nicht nur enttäuschend, sondern missachtet Vorgaben des BVerfG, die das Gericht in seinen Entscheidungen zur Zwangsbehandlung und zur Sicherungsverwahrung bzgl. der Anordnung und des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln aufgestellt hat.

Nach eigener langjähriger Erfahrung als Angehöriger eines Forensikpatienten stehen für mich folgende Gebote des BVerfG im Vordergrund:

1. Das ultima-ratio-Gebot – weil der Freiheitsentzug ausschließlich präventiven Zwecken dient, handelt es sich um einen äußerst schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Der präventive Freiheitsentzug darf deshalb nur nach Ausschöpfung aller weniger einschneidenden Maßnahmen angeordnet werden. Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Darlegungsanforderungen zu verschärfen (bei weniger schweren Anlassdelikten darf das Gericht die Unterbringung nur anordnen, wenn „besondere Umstände“ erhebliche Straftaten des Betroffenen erwarten lassen), um – wie es in der Begründung heißt - das „potentielle Legitimationsdefizit“, das bei einer auf Prognosen beruhenden Entscheidung besteht, auszugleichen. Doch nach dem Entwurf bleibt es dabei, dass ausschließlich die Anordnung der Unterbringung erfolgt, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. Ambulante Maßregeln sind weiterhin nicht vorgesehen.

Forderung: Das ultima-ratio-Gebot verlangt eine gesetzliche Regelung, nach der das Gericht in jedem Einzelfall zu prüfen hat, ob es statt der Unterbringung nicht andere, weniger einschneidende Maßnahmen gibt, die dem Sicherheitsinteresse der Gesellschaft genügen. Das ist auch unter dem Gesichtspunkt des „Sonderopfers“ (so das BVerfG, weil die Maßregel nicht wegen einer begangenen Tat, sondern präventiv wegen einer prognostizierten Gefahr angeordnet wird) erforderlich.

2. Das Minimierungsgebot – für den Vollzug der Maßregel heißt das, dass dem Betroffenen während der Unterbringung keine Einschränkungen auferlegt werden dürfen, die nicht zwingend durch den Sicherheitszweck geboten sind. Sieht man sich die in den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen praktizierten Einschränkungen der Untergebrachten an, stellt man erhebliche Unterschiede fest - kein Wunder, wenn in dieser Hinsicht schon die einzelnen MRV-G bzw. PsychKG der Länder differieren.

Forderung: Um das Minimierungsgebot im Vollzug durchzusetzen, bedarf es klarer – und möglichst bundeseinheitlicher - gesetzlicher Regelungen. Die hier bestehenden Unterschiede in der Praxis machen gesetzliche Vorgaben erforderlich, deren Einhaltung von den Gerichten überprüft werden können und müssen.

3. Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot - unter Hinweis auf die besondere Situation des Untergebrachten, dessen Abhängigkeit von den ihn behandelnden bzw. betreuenden Mitarbeitern der Einrichtung - hat das BVerfG wiederholt einen „effektiven“ Rechtsschutz angemahnt. Diesen effektiven Rechtsschutz gibt es bisher jedoch nicht (ohne die Unterstützung durch einen Freundeskreis und die Einschaltung eines Rechtsanwalts wäre Herr Mollath wohl noch heute in der forensischen Klinik untergebracht!).

Das geltende Recht gewährt zwar formal eine ganze Reihe von Rechtsbehelfen und sieht für das Gerichtsverfahren die Pflichtverteidigung vor. Doch wie sieht es mit deren Effizienz aus? Nur selten verfügt der Pflichtverteidiger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in dieser speziellen Materie zwischen Recht und Psychiatrie; und der Betroffene ist – von Ausnahmen abgesehen – krankheitsbedingt nicht in der Lage, seine Rechte "vernünftig" (d. h. effizient) wahrzunehmen. – Während der Unterbringung kommt noch die - mehr oder weniger berechtigte - Angst vor Repressalien des Personals hinzu, die den Betroffenen davon abhält, sich zu beschweren oder gar einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Schließlich: Rechtsbehelfe greifen oft erst, „wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist“- im Maßregelvollzug nötig ist aber vor allem ein vorbeugender Rechtsschutz.

Ein „effektiver“ Rechtsschutz setzt die dauerhafte Begleitung des Betroffenen im Gerichtsverfahren und während der Unterbringung voraus, diese Begleitung muss juristisch kompetent, im Umgang mit psychisch Kranken erfahren und in der akuten Situation für den Betroffenen erreichbar sein.

Als Lösung bietet sich das Modell der „Patientenanwaltschaft“ in Österreich an, die dort vom Staat finanziert und unabhängig agiert, von der Klinik über Einweisungen und etwaige Zwangsmaßnahmen umgehend bzw. vorher informiert werden muss. Durch die laufende Betreuung aller Patienten haben die Mitarbeiter der Patientenanwaltschaft die nötige juristische Kompetenz und Erfahrung im Umgang mit psychisch Kranken, um deren Interessen wirksam vertreten zu können.

Forderung: Der im Maßregelvollzug untergebrachte Patient braucht eine kompetente und auf ihn zugehende Unterstützung nicht nur im gerichtlichen Verfahren, sondern auch während des Vollzugs der Maßregel. Eine dem österreichischen Modell der Patientenanwaltschaft entsprechende Regelung ist erforderlich, um den vom BVerfG geforderten effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Erste Schritte in diese Richtung gehen § 7 ThUG (Beiordnung eines Rechtsanwalts) und § 9 des Entwurfs zur Neufassung des MRVG-RP („Beschwerdemanagement“, um die defizitäre soziale u. ökonomische Kompetenz zahlreicher untergebrachter Personen auszugleichen“ (so die Begründung). Doch dem Pflichtverteidiger fehlen oft die erforderlichen speziellen Kenntnisse und – gebührenbedingt - das nötige Engagement (s.o.), dem Beschwerdemanagement die doch so wichtige Unabhängigkeit von der Einrichtung, von der der Untergebrachte „total“ abhängig ist.

Schlussbemerkung

Wir Angehörige wissen, wie schwierig der Umgang mit psychisch Kranken sein kann, und die Mitarbeiter im Maßregelvollzug treten ja weitgehend an die Stelle der Familie (wenn diese denn noch besteht und in Takt ist). Daher sind wir manchmal ebenso wie die "Profis" bestürzt über die Praxisferne mancher Ausführungen des BVerfG - doch die genannten Forderungen, die das Gericht mit dem Hinweis auf die Schwere des Grundrechtseingriffs eines vorbeugenden, nicht wegen begangener, sondern wegen befürchteter Straftaten angeordneten Freiheitsentzugs an den Gesetzgeber stellt, sollten bei der Novellierung berücksichtigt werden, ja sie müssen es. Oder will der Gesetzgeber, wie schon einmal bei der Neuregelung der Sicherungsverwahrung, warten, bis ihn das BVerfG und der EuGH "vorführen"?